



Schulsozialarbeit

an allgemeinbildenden Schulen und Förderschulzentren

Brücke-Konzept

Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
Ahlmanstraße 2a, 24768 Rendsburg

Stand: Oktober 2021



Inhalt

1. Vorstellung des Trägers Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.	4
1.1 Brücke-Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	4
2. Ausgangslage	6
3. Gesetzliche Grundlagen der Schulsozialarbeit	8
4. Schulsozialarbeit der Brücke im Kreis Rendsburg-Eckernförde	10
5. Grundlagen der Schulsozialarbeit bei der Brücke	11
5.1 Definition	11
5.2 Handlungsprinzipien	11
5.2.1 Kindeswohl/ Kinderschutz	12
5.2.2 Vertraulichkeit	12
5.2.3 Parteilichkeit.....	12
5.2.4 Freiwilligkeit	12
5.2.5 Ganzheitlichkeit	13
5.2.6 Inklusion/Integration	13
5.2.7 Systemorientierung	13
5.2.8 Niederschwelligkeit	13
5.2.9 Ressourcenorientierung	14
5.2.10 Verlässlichkeit.....	14
5.2.11 Partizipation	14
5.3 Zielgruppen und Zielsetzung	14
5.3.1 Kinder und Jugendliche	15
5.3.2 Erziehungsberechtigte.....	15
5.3.3 Lehrkräfte, schulische Fachkräfte und Schulleitungen	16
5.4 Zielsetzungen der Schulsozialarbeit	16
6. Methoden und Angebote der Schulsozialarbeit	19
6.1 Prävention in der Schulsozialarbeit	19
6.2 Sozialpädagogische Einzelfallhilfe und Beratung	20
6.3 Eltern- und Familienarbeit.....	20
6.4 Gremienarbeit	20
6.5 Vernetzung und Kooperation	21
6.5.1 Zusammenarbeit im System Schule	21
6.5.2 Zusammenarbeit im Sozialraum.....	21
6.6. Regelmäßige Sprechzeiten und Aufteilung der Arbeitszeit.....	21

6.7 Zuständigkeiten	22
7. Qualität	23
7.1 Qualitätsmanagement in der Brücke	23
7.1.1 Vereinsatzung der Brücke	24
7.1.2 Leitbild der Brücke.....	29
7.1.3 Organisationsstruktur der Brücke	29
7.1.4 Mitwirkungscharta	30
7.1.5 Beschwerdemanagement.....	31
7.1.6 Qualitätspläne	31
7.1.7 Mitarbeiter*innenqualifizierung und -entwicklung	31
7.2 Qualität in der Schulsozialarbeit.....	32
7.2.1 Fachlicher Austausch	32
7.2.1.1 Fachtage/Fachvorträge.....	32
7.2.1.2 Interne Vernetzung der Schulsozialarbeiter der Brücke	33
7.2.1.2.1 Teamtreffen	33
7.2.1.2.2 Supervision	33
7.2.1.2.3 Klausurtage	33
7.2.1.2.4 Fachgruppentreffen.....	33
7.2.1.2.5 Kollegiale Beratung.....	33
7.3 Dokumentation.....	34
7.3.1 Berichtswesen	34
7.3.2 Öffentlichkeitsarbeit.....	34
7.4 Räumliche und Technische Ausstattung.....	34
7.5 Evaluation/ Weiterentwicklung.....	35
7.6 Personaleinsatz.....	35
8. Quellenangaben.....	36
9. Impressum	38

1. Vorstellung des Trägers Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.

Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. (Brücke) ist ein im Jahr 1984 gegründeter gemeinnütziger Verein. Ziel des Vereins ist die Förderung der seelischen Gesundheit. Aus einer ehrenamtlichen Initiative von Ärzten, Sozialarbeitern und Krankenschwestern ist heute ein Netzwerk sozialer Initiativen, Projekte und Organisationen mit rund 1.200 Mitarbeiter*innen geworden. Die Brücke-Gruppe sorgt mit über sechzig verschiedenen Angeboten in den Bereichen

- Kindertagesstätten und schulische Angebote
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Medizin und Therapie
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen
- Hilfen für Menschen mit psychischer- und Suchterkrankung
- Verpflegung und Hotel
- Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung
- Pflege
- Beratung und Ehrenamt

dafür, dass die soziale Landschaft in der Region vielfältig und lebendig bleibt. In der Brücke-Gruppe verbinden sich bürgerschaftliches Engagement, mit professioneller sozialer Arbeit.

Höchstes Organ des Vereins ist ein Kuratorium von unabhängigen Persönlichkeiten. Der Verein hat daneben eine große Zahl von Fördermitgliedern. Kontrollorgan für die Vereinsaktivitäten ist ein ehrenamtlich arbeitender und vom Kuratorium für jeweils vier Jahre gewählter Aufsichtsrat. Neben der Satzung verfügt der Verein über ein vom Kuratorium verabschiedetes Leitbild sowie Qualitätsleitsätze für die einzelnen Arbeitsbereiche. Einen besonderen Stellenwert nimmt in der gesamten Organisation die Förderung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Nutzer*innen der Einrichtungen ein.

Die Brücke hat sich freiwillig der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“ von Transparency International angeschlossen. Überzeugt davon, dass eine Organisation, welche für das Gemeinwohl tätig ist, auch öffentlich sagen sollte, welche Ziele die Organisation anstrebt, woher die Mittel stammen, wie die Mittel verwendet werden und wer die Entscheidungsträger sind. Die von Transparency International definierten grundlegenden zehn Informationspunkte sind auf der Homepage der Brücke für die Öffentlichkeit zugänglich.

Die Brücke versteht sich als Partner der in der Region bzw. dem jeweiligen Fachgebiet tätigen Akteure; dabei steht im Vordergrund, Netzwerke zu knüpfen, zu stärken und diese im Interesse einer umfassenden und zielgenauen Versorgung unserer Klienten zu nutzen. Dieses

manifestiert sich nicht nur in einer intensiven Mitarbeit in den unterschiedlichen fachlichen Gremien, sondern auch in entsprechenden Organisationsformen wie z. B. gemeinsamen Trägerschaften mit kommunalen Körperschaften. Außerdem ist die Brücke Mitglied in einer Vielzahl von regionalen und überregionalen Dach- und Fachverbänden, unter anderem im Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein.

Die Brücke ist seit dem Jahr 2011 Inhaberin des Zertifikats „audit berufundfamilie“, eine Rezertifizierung fand im Sommer 2015 statt. Die Brücke verpflichtet sich hier zu verbindlichen Zielvereinbarungen im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, um so das Familienbewusstsein in der Organisation zu stärken und fest in der Unternehmenskultur zu verankern.

Die Brücke ist mit Schreiben vom 29.03.2004 vom Kreis Rendsburg-Eckernförde unter der Nummer 23.6 gemäß § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

1.1 Brücke-Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

Schulische Angebote:

- Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden Grundschulen Rendsburg-Mastbrook, Rendsburg-Neuwerk, Schacht-Audorf und Osterrönfeld, sowie der Gemeinschaftsschule Christian-Timm in Rendsburg und der Gemeinschaftsschule im Amt Eiderkanal in Schacht-Audorf
- Schulsozialarbeit am Förderzentrum für geistige Entwicklung in Rendsburg, Nortorf und Eckernförde
- Schulassistenz an den Grundschulen Rendsburg-Mastbrook, Rendsburg-Neuwerk und in der Stadt Büdelsdorf
- Offene Ganztagschulen in Rendsburg-Neuwerk, Rendsburg-Kronwerk, Rendsburg-Mastbrook, Rieseby und Dänischenhagen
- Betreute Grundschulen in Büdelsdorf, Timmaspe und Nortorf
- Ferienbetreuung im Schulverband Küste Dänischer Wohld und in Kooperation mit der Diakonie an den Rendsburger Grundschulen
- Unterstützung beim Übergang von Schule in den Beruf an Förderschulen (Integrationsfachdienst)

Medizinisch-therapeutische Hilfen:

- Kinder- und Jugendpsychiatrische Arztpraxis in Rendsburg
- Interdisziplinäre Frühförderstellen in den Therapiezentren Rendsburg und Kiel mit heilpädagogischen, logopädischen, physiotherapeutischen und ergotherapeutischen Angeboten
- Familienhebammen

Offene Angebote:

- Offene Jugendarbeit in Rendsburg und Schacht-Audorf
- „Streetwork“
- Clearing Frühe Hilfen“ / Schutzengelangebot (u3)

Hilfen bei akuten Krisen:

- Kriseninterventionsteam bei Kindeswohlgefährdung, ggfs. Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII/ Kinderschutzgesetz
- Frauenhaus Rendsburg mit angegliederter Wohnungsvermittlung

Familienzentren:

- Rendsburg im Stadtteilhaus Mastbrook
- Büdelsdorf
- Eckernförde

Kindertagesstätten:

- Rendsburg (Mastbrook und Rotenhof)
- Büdelsdorf
- Eckernförde (Gewerbegebiet West und Zentrum)
- Schacht-Audorf
- Strande
- Dänischenhagen
- Haby
- Goosefeld
- Schwedeneck

Ambulante und stationäre Jugendhilfe:

- sozialpädagogische Familienhilfen
- ambulante Erziehungsbeistandschaften, Betreuungsweisungen
- Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- stationäre Kinder- und Jugendhilfeplätze in Rendsburg und Eckernförde
- Betreuung von Bereitschaftspflegefamilien Pflegepersonen gemäß § 86/6 SGB VIII

2. Ausgangslage

Das gesellschaftliche Umfeld, in dem Kinder und Jugendliche zurzeit aufwachsen, unterliegt einem rasanten Wandel.

Probleme, wie mangelnde Erziehungskompetenz und Wertevermittlung im Elternhaus, reduzierte Kinder-Freizeitaktivitäten durch einen dominanten Konsum im Unterhaltungs- und Informationsmedienbereich, Gewalt, Drogenkonsum u. a., sind in Einzelfällen zu beobachten und können auch an den Schulen nicht ausgeschlossen werden.

Der Lagebericht 2019 zum regional verorteten Kriseninterventionsteam zeichnet den stetigen Anstieg der kurzfristig zu intervenierenden familiären und persönlichen Krisen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ebenso ab.

Eine weitere bedeutsame Veränderung ist die Pluralisierung der familiären Lebensformen, wie beispielsweise die steigende Zahl von Ein-Kind-Familien, von berufstätigen Eltern, von alleinerziehenden Elternteilen, von Patchwork-Familien und die damit verbundenen materiellen, psychischen und sozialen Veränderungen und Herausforderungen für diese Familien.

Der gesellschaftliche Wandel vollzieht sich auch durch die Veränderung des Arbeitsmarktes. Um bei steigender Konkurrenz eine Chance zu haben, rücken neben den formellen Qualifikationen (guter Schulabschluss) vor allem auch die informellen Schlüsselqualifikationen, also die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Jugendlichen, immer stärker in den Vordergrund.

Des Weiteren begegnen Kinder und Jugendliche in ihrem Alltag einer Vielzahl unterschiedlicher kultureller und religiöser Normen. Dem Anspruch einer interkulturellen Erziehung steht dabei das Risiko von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit gegenüber.

Dieser Wandel mit den daraus entstehenden Risiken, aber auch die typischen Herausforderungen und Belastungen im Jugendalter sind häufig verbunden mit einer Unsicherheit aller Beteiligten, wie die „richtige“ Erziehung aussehen sollte und wie man als Eltern und Schule diesen Risikofaktoren konstruktiv begegnen kann. Die dargestellten Veränderungen erfordern eine starke professionelle Unterstützung der Kinder und Jugendlichen, ihrer Familien und der Lehrkräfte.

Um den Herausforderungen zu begegnen, fördert der Schulträger das Angebot von Schulsozialarbeit an seinen Schulstandorten, denn es bedarf immer mehr einer gezielten Beratung, Begleitung und Hilfestellung für Kinder und Jugendliche in der Schule und dem Schulumfeld. Um allen Kindern und Jugendlichen, besonders aber denjenigen mit besonderem Unterstützungsbedarf, gezielt einen Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen, wird die sozialpädagogische Begleitung und Hilfestellung in der Form von Schulsozialarbeit angeboten und bedarfsorientiert weiterentwickelt.

Ein weiterer verpflichtender Schwerpunkt der Schule in Begleitung der Schulsozialarbeit ist die Wahrung des Schutzauftrages nach §8a SGB 8 gegenüber den zu Erziehenden.

3. Gesetzliche Grundlagen der Schulsozialarbeit

Gemäß §6 Abs. 6 SchulG kann das Land Schleswig-Holstein bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen. Die gesetzlichen Grundlagen sind die explizite Basis des Brücke-Konzeptes.¹

Kindern und Jugendlichen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, kommt eine besondere Aufmerksamkeit zu.

Um kognitive, soziale und persönliche Entwicklungs- und Bildungsperspektiven für Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf zu verbessern und ihnen den Zugang zu Bildung und Teilhabe im Rahmen unseres Bildungssystems zu ermöglichen, soll die Schulsozialarbeit mittels qualifizierten und kundigen Fachkräften mit ihren Angeboten

- soziale Benachteiligungen von Schüler*innen ausgleichen,
- Ressourcen erkennen und individuell stärken,
- Schüler*innen helfen, individuelle Beeinträchtigungen zu überwinden,
- schulische und berufliche Ausbildung der Schüler*innen fördern und deren soziale Integration ermöglichen, sowie
- die elterliche Erziehungsverantwortung und
- die familiären Selbsthilfepotentiale

stärken.²

In diesem Zusammenhang wird ein Vernetzen des schulischen Lebensraumes mit anderen Hilfeleistungen, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld, von Kindern und Jugendlichen angestrebt.

Die gesetzlichen Vorgaben für die innerhalb der Arbeit benötigten personenbezogene Daten und/oder deren, auch elektronischer, Verarbeitung wird unter Maßgabe der zur Zeit geltenden Gesetzgebung zum Umgang mit personenbezogenen Daten gewahrt.

Der Schulträger ist den Schulsozialarbeiter*innen inhaltlich bzgl. Der Wahrung der Aufgaben weisungsbefugt. Im arbeitsrechtlichen Sinne ist der Anstellungsträger weisungsbefugt.

Das Sozialgesetzbuch Aechtes Buch (SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe) formuliert die allgemeinen Vorschriften und leitet die gesetzlichen Grundlagen für die Schulsozialarbeit ab. Im folgenden Schaubild werden rechtsgrundlegende Paragraphen aufgezeigt.

¹vgl.§6 Abs.6 SchulG. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz

²Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit wird ebenso von weiteren Gesetzen und Bestimmungen beeinflusst. Exemplarisch veranschaulicht dies im Schaubild das Schulgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Grundgesetz.



345

³ https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII

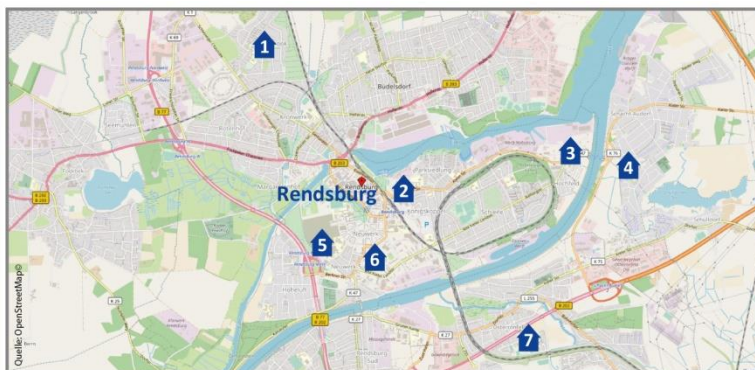
⁴ Deutscher Taschenbuchverlag GmbH & Co. KG: Grundgesetz

⁵ Deutscher Taschenbuchverlag GmbH & Co. KG: Bürgerliches Gesetzbuch

4. Schulsozialarbeit der Brücke im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Die Brücke ist Träger von Schulsozialarbeit an derzeit fünf allgemeinbildenden Schulstandorten von der Primar- bis Sekundarstufe 2. An weiteren drei Schulstandorten übernimmt die Brücke die Trägerschaft der Schulsozialarbeit für das Förderzentrum für geistige Entwicklung.

Für die Schulsozialarbeit setzt die Brücke ausschließlich Fachkräfte ein, die neben der fachlichen Qualifikation (Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen (BA) oder gleichwertige Qualifikation) auch über die persönlichen Kompetenzen für das anspruchsvolle Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit verfügen. Bei einem möglichen Personalwechsel werden die Schulleitungen in den Auswahlprozess einbezogen.



- 1 GS Rendsburg-Mastbrook
- 2 GemS Christian-Timm
- 3 FöZ für geistige Entwicklung Rendsburg
- 4 GS & GemS Schacht-Audorf
- 5 Helene-Lange-Gymnasium
- 6 GS Rendsburg-Neuwerk
- 7 GS Osterrönfeld
- 8 FöZ für geistige Entwicklung Eckernförde
- 9 FöZ für geistige Entwicklung Nörtorf

5. Grundlagen der Schulsozialarbeit bei der Brücke

5.1 Definition

Prof. Dr. Speck definiert das Selbstverständnis der Schulsozialarbeit folgendermaßen:

„Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrer*innen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“⁶

Die Definition des schweizerischen Berufsverbandes Soziale Arbeit Avenir Social und des Schulsozialarbeiter Verbandes SSAV verdeutlichen die Ausrichtung des gesamten Handelns der Schulsozialarbeit:

„Die Schulsozialarbeit ist ein Berufsfeld der Sozialen Arbeit und nutzt deren Methoden und Grundsätze. Sie arbeitet mit Fachleuten trans- und interdisziplinär zusammen. Die Theorie und Praxis der Schulsozialarbeit orientieren sich an der Sozialen Arbeit als Handlungswissenschaft. Die Schulsozialarbeit ist eine gleichberechtigte Partnerin gegenüber der Schule, welche als eigenständige Fachstelle mit der Schule kooperiert. Schulsozialarbeit ist an allen Schulformen (z. B. Volks-, Berufs-, Privat- oder Kantonsschulen) ein fester Bestandteil der Schule. Die Schulsozialarbeit fördert und unterstützt die Integration der Schüler in die Schule. Die Schulsozialarbeit bietet Unterstützung für eine erfolgreiche Bewältigung des (Schul-) Alltags. Sie trägt dazu bei, sozialen und persönlichen Problemen vorzubeugen, sie zu lindern und zu lösen. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.“⁷

5.2 Handlungsprinzipien

Das Ziel der Schulsozialarbeit ist es, Schüler*innen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen zu erhalten oder zu schaffen. Das Handeln soll zu

⁶ Speck, Karsten: Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit. Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen

⁷ Fachgruppe Schulsozialarbeit des Schweizer Bundesverbandes für Soziale Arbeit AvenirSocial und Schweizer SchulsozialarbeiterInnen-Verband (SSAV): Rahmenempfehlungen

einem positiven Schulklima beitragen, so dass sich alle am Schulleben Beteiligten wohlfühlen.

Für eine nachhaltig gelingende Schulsozialarbeit basiert die Schulsozialarbeit auf folgenden Handlungsprinzipien:

5.2.1 Kindeswohl/ Kinderschutz

Innerhalb des Systems Schule haben alle professionell tätige Sozialarbeiter*innen, nach §8a SGB 8, den Schutzauftrag gegenüber dem Kindeswohl zu wahren. Der stetige Anstieg der zu intervenierenden Krisen innerhalb der familiären Systeme der Kinder und Jugendlichen, somit unserer Schüler*innen, wird innerhalb des Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 7.11.2019 explizit mit Zahlen belegt.⁸

5.2.2 Vertraulichkeit

Zum Gelingen von Schulsozialarbeit ist eine vertrauliche Arbeitsbeziehung unabdingbar, weshalb die rechtliche als auch die berufsethische Schweigepflicht einzuhalten sind. Aufgrund dessen schützt Schulsozialarbeit die Privatgeheimnisse und Sozialdaten der Schüler*innen sowie ihrer Sorgeberechtigten. Mit Hilfe einer Schweigepflichtsentbindung von den betroffenen Sorgeberechtigten ist es möglich, Informationen an andere Helfer (-systeme) weiterzugeben. So gelingt es, adäquate und abgestimmte Hilfen einzuleiten. Gefährdungen des Kindeswohls stellen Ausnahmeregelungen von Schweigepflichtsentbindung der Schulsozialarbeit ohne Zustimmung der Betroffenen dar. Dennoch ist es wichtig, die Betroffenen in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen und sie zu informieren, um eine vertrauliche Beziehung aufrechtzuerhalten.^{9 10}

5.2.3 Parteilichkeit

Grundsätzlich nimmt Schulsozialarbeit eine neutrale Position ein, d.h. sie ist unvoreingenommen und vermittelt zwischen den am (Hilfe-)Prozess Beteiligten. Im Falle von Benachteiligungen und Kindeswohlgefährdungen ergreift Schulsozialarbeit Partei für die jungen Menschen.

5.2.4 Freiwilligkeit

Die freiwillige und selbstbestimmte Inanspruchnahme von Angeboten der Schulsozialarbeit schafft die Basis für eine partnerschaftliche Arbeitsbeziehung mit Schülern, Eltern und

⁸ Lagebericht 2019 im Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde

⁹ Standards für Schulsozialarbeit. Landesarbeitskreis Schleswig-Holstein Schulsozialarbeit.2013

¹⁰ Vgl. „Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen“ - eine Infobroschüre des ULD

Lehrkräften. Dadurch achtet und respektiert Schulsozialarbeit die Autonomie und Würde ihrer Adressaten.¹¹

5.2.5 Ganzheitlichkeit

Unter Berücksichtigung der individuellen Aspekte und Fähigkeiten junger Menschen erstreckt sich die methodische Herangehensweise der Schulsozialarbeit von der Einbeziehung des sozialen Beziehungsgeflechtes bis hin zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen. Ganzheitlichkeit bedeutet auch, dass die Schulsozialarbeit bei der Behebung von Problemlagen vor allem die Stärken und Ressourcen der Klienten in den Blick nimmt.¹²

5.2.6 Inklusion/Integration

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind grundsätzlich allen am Schulleben beteiligten Personen und Gruppen zugänglich. Zielsetzung ist dabei, allen Schülern eine ungestörte Teilhabe am schulischen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen bzw. Anschlussfähigkeit daran zu fördern.¹³ Mit ihrem inklusiven Arbeitsansatz bietet Schulsozialarbeit jungen Menschen Erfahrungs- und Handlungsräume, um ihre individuellen Interessen und Ressourcen zu erkennen sowie selbstbestimmt zu entscheiden und zu handeln. Dabei werden auch Wirkungen von Diskriminierung in den Blick genommen und gemeinsam nach Lösungswegen gesucht.¹⁴

5.2.7 Systemorientierung

Schulsozialarbeit betrachtet junge Menschen grundsätzlich in ihrem Bezug zu anderen Menschen und dadurch als Teil unterschiedlicher komplexer Systeme. Damit ist jegliches Verhalten nicht linear als Ursache-Wirkungs-Prinzip zu erklären, sondern steht in Wechselwirkung mit mindestens einem System. Schulsozialarbeit zielt darauf, diese wechselseitigen Zusammenhänge im Sozialen System zu erkennen, sie zu verstehen und davon ausgehend alle relevanten Systeme in ihr sozialpädagogisches Handeln mit einzubeziehen.^{15 16}

5.2.8 Niederschwelligkeit

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind grundsätzlich niederschwellig. Das bedeutet, dass die Zugänge zu einer ungezwungenen Kontaktaufnahme in organisatorischer, zeitlicher,

¹¹ vgl. Landeshauptstadt Kiel, Schulsozialarbeit Konzept, S. 4-5

¹² <http://www.dowas.org/index.php/home/konzept/91-ganzheitliche-sozialarbeit>

¹³ vgl. Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Schulsozialarbeit. II Zuwendungszweck.

¹⁴ vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, Leitlinien für Schulsozialarbeit, S. 8

¹⁵ Konzeption der Schulsozialarbeit in Singen. 2018. Seite 13

¹⁶ vgl. Landeshauptstadt Kiel, Schulsozialarbeit Konzept, S. 6.

räumlicher und finanzieller Hinsicht so gering wie möglich gehalten werden und weder Bedingungen definiert, noch langwierige Vorabklärungen notwendig sind.¹⁷

5.2.9 Ressourcenorientierung

Schulsozialarbeit arbeitet ressourcenorientiert, d.h. sie fokussiert vor allem die Stärken und Fähigkeiten ihrer Adressaten, verschafft ihnen hierzu Zugänge, aktiviert und fördert diese. Indem Schulsozialarbeit die Potentiale ihres Gegenübers in ihr Handeln miteinbezieht, unterstützt sie die Persönlichkeitsbildung und das Selbstwertgefühl junger Menschen und lässt sie deren Selbstwirksamkeit erfahren. Im Vertrauen auf die Stärken junger Menschen akzeptiert Schulsozialarbeit den „Eigen-Sinn“ von Verhaltensweisen und die individuellen Lebensentwürfe.¹⁸

5.2.10 Verlässlichkeit

Die Verlässlichkeit der Schulsozialarbeit zeigt sich darin, dass sie zu festgelegten Zeiten in bekannten Räumen zuverlässig erreichbar ist und sich an vereinbarte Termine und Absprachen hält.¹⁹

5.2.11 Partizipation

Schulsozialarbeit nimmt ihre Klienten ernst, indem sie sie bei einer von ihnen gestalteten, selbstverantworteten und für sie befriedigenden Lebensführung unterstützt. In diesem Sinne werden die Zielgruppen aktiv zur Mitgestaltung und Mitbestimmung ihrer Lebenswelten motiviert und darin begleitet. Durch diese Form der Partizipation junger Menschen zielt Schulsozialarbeit generell auch auf die Vermittlung und Förderung einer demokratisch-politischen Bildung ab.²⁰

5.3 Zielgruppen und Zielsetzung

Die Angebote der Schulsozialarbeit richten sich an alle am Lern- und Lebensort, im Sozialraum Schule beteiligten Personengruppen. Insbesondere versteht sich die Schulsozialarbeit als Ansprechpartnerin für Kinder und Jugendliche. Die Erziehungsberechtigten dieser Heranwachsenden sowie die Lehrkräfte und Schulleitungen der jeweiligen Schulen zählen ebenso zu den Zielgruppen und Kooperationspartnern der Schulsozialarbeit.²¹

¹⁷ vgl. Landeshauptstadt Kiel, Schulsozialarbeit Konzept, S. 5

¹⁸ vgl. Drilling, Seite 106

¹⁹ <http://www.wertesysteme.de/alle-werte-definitionen/u-v-w-x-y-z/verlaesslichkeit/>

²⁰ Konzeption der Schulsozialarbeit in Singen. Seite 14

²¹ vgl. Landeshauptstadt Kiel, Schulsozialarbeit Konzept, S. 8

Entsprechend der Zielgruppe leiten sich unterschiedliche Aufträge, Methoden und Angebote für die Schulsozialarbeit ab.

5.3.1 Kinder und Jugendliche

Die Angebote der Schulsozialarbeit richten sich nach §13 SGB 8 primär an Kinder und Jugendliche mit Benachteiligungen aller Art, sowie sekundär nach §11 SGB 8I an alle Kinder und Jugendlichen an Schulen.

Gemäß der Gesetzesgrundlage § 13 SGB 8 unterstützt die Schulsozialarbeit Kinder und Jugendliche, die aufgrund individueller Beeinträchtigungen (Lernschwächen, Entwicklungsverzögerungen, -beeinträchtigungen, Erkrankungen, Abhängigkeiten, Delinquenz, ...) und/oder sozialer Benachteiligungen (familiäre Situation, Bildungsstand, ökonomische Situation, ethnische und kulturelle Herkunft, soziale Herkunft, ...) in ihren Lebens- und Entwicklungschancen erheblich eingeschränkt sind und somit auf sozialpädagogische Hilfen und Unterstützung Anspruch haben.²²

Im Mittelpunkt der sozialpädagogischen Arbeit nach §11 SGB 8 steht die Förderung der persönlichen und sozialen Kompetenzen aller Kinder und Jugendlichen und die Unterstützung und Vermittlung von Hilfen. Durch präventive und begleitende Angebote sowie intervenierende Maßnahmen unterstützt und fördert die Schulsozialarbeit Schüler*innen

- in ihrer Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung,
- in ihrer Handlungskompetenz,
- bei der Bewältigung individueller Schwierigkeiten,
- in Konflikten,
- in akuten Krisen- und Bedrohungssituationen,
- in der schulischen und beruflichen Ausbildung,
- in ihrer sozialen Integration.²³

5.3.2 Erziehungsberechtigte

Den Eltern der Schüler*innen steht die Schulsozialarbeit als Beraterin und fachliche Ansprechpartnerin in Erziehungsfragen oder bei Auffälligkeiten des Kindes bzw. Jugendlichen zur Seite.

Die Schulsozialarbeit

- vermittelt pädagogische und entwicklungspsychologische Kenntnisse in Gesprächsrunden und an Elternabenden,
- stärkt Eltern in ihrer Erziehungskompetenz.

²² Konzeption der Schulsozialarbeit in Singen. Seite 14

²³ Standards für Schulsozialarbeit. Landesarbeitskreis Schleswig-Holstein Schulsozialarbeit. Ziele der Schulsozialarbeit

Die familiären Bezugspersonen sind wichtige Partner im Prozess der Beratung. Die Arbeit der Schulsozialarbeit kann nur gelingen, wenn gemeinsame Ziele von allen Beteiligten erarbeitet und verfolgt werden.²⁴

5.3.3 Lehrkräfte, schulische Fachkräfte und Schulleitungen

Im System Schule versteht sich die Schulsozialarbeit als gleichberechtigte Kooperationspartnerin von Lehrkräften und Schulleitungen. Die Schulsozialarbeit ist eine wertvolle und unverzichtbare Ergänzung zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Schule.²⁵

Schulsozialarbeit

- bietet Lehrkräften Beratung im Schulalltag an,
- sensibilisiert Lehrkräfte für die Sichtweisen, Haltungen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen,
- unterstützt Lehrkräfte darin, Schüler*innen besser zu motivieren und die Ressourcen und Stärken des Kindes bzw. Jugendlichen wahrzunehmen,
- berät Lehrkräfte insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen,
- fördert ein positives, gewaltfreies Klima an der Schule,
- vermittelt den Lehrkräften außerschulische Unterstützungsmöglichkeiten und Beratungsstellen vor Ort.²⁶

Zielsetzung der Schulsozialarbeit ist u.a. ganzheitlich betrachtend, die sozialen und emotionalen Ressourcen der zu Erziehenden professionell zu stärken, zu entwickeln und herauszuarbeiten. Das Angebot ist präventiv und integrativ angelegt, soziale Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen werden ausgeglichen, elterliche Erziehungsverantwortung gestärkt und ein positives Zusammenwirken aller im Bereich Schule tätigen Personen und Institutionen gefördert und unterstützt.

5.4 Zielsetzungen der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit leistet Arbeit auf unterschiedlichsten Ebenen:

- individuelle Ebene
- gruppenbezogene Ebene
- institutionelle Ebene

²⁴ vgl. ebd.

²⁵ vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS): Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg, S. 4.

²⁶ Konzeption der Schulsozialarbeit in Singen. S. 15

- außerschulische Ebene

Hier wird die Heterogenität und Variabilität des Arbeitsfeldes deutlich. Schulsozialarbeit ist eine wichtige Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe.

Schulsozialarbeit kann maßgeblich dazu beitragen, dass Exklusionsrisiken minimiert und Inklusionschancen gewahrt bleiben.

Die Schulsozialarbeit arbeitet lebensweltorientiert, d.h. präventiv, dezentral, alltagsorientiert, integrativ und partizipativ.

Schule und Schulsozialarbeit haben als gemeinsames Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen und ihnen Kompetenzen zu vermitteln, damit sie das gesellschaftliche Leben mitgestalten und die Herausforderungen ihres gegenwärtigen und zukünftigen Alltags bewältigen können. Dabei bringen sowohl Lehrkräfte als auch sozialpädagogische Fachkräfte ihren eigenen Blickwinkel und ihre hieraus resultierenden Zielsetzungen, Vorgehensweisen und Kompetenzen in die Schule ein.

Schulsozialarbeiter*innen helfen unterstützungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen, ihre Stärken zu entfalten, ihre Ressourcen zu erschließen und ihre Lebensperspektiven zu entwickeln. Dadurch werden Benachteiligungen vermieden, Ausgrenzungen und dem Risiko des Scheiterns in der Schule entgegen gewirkt.

Schulsozialarbeiter*innen schützen Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl, indem sie Unterstützung bei der Bewältigung alltäglicher Lebensprobleme und Risiken leisten, zur Selbsthilfe befähigen und spezielle Hilfen vermitteln.

Schulsozialarbeiter*innen beraten Lehrkräfte und Eltern in Erziehungsfragen.

Schulsozialarbeiter*innen bringen sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen in die Schule ein und nehmen eine Brückenfunktion zwischen den einzelnen Sozialisationsinstanzen wahr.

Schulsozialarbeiter*innen tragen dazu bei, positive Lern- und Lebensbedingungen zu verfestigen, zu erhalten bzw. zu schaffen, indem sie daran mitwirken, Schule als Lebensraum so zu gestalten, dass alle Kinder und Jugendlichen darin ihren Platz finden und sich an der Gestaltung des Lebensraumes Schule beteiligen sowie vielfältige Beziehungen zum sozialen Umfeld entwickeln können.

Um erfolgreich zu sein, muss Schulsozialarbeit gleichberechtigte Partnerin der Schule sein. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule/ Schulträger und den Schulsozialarbeiter*innen ist unabdingbar. Schulsozialarbeit entfaltet ihre spezifische Wirksamkeit, wenn schul- und sozialpädagogische Kompetenzen ineinander greifen. Dies setzt auf Seiten der Schulsozialarbeiter*innen die Fähigkeit voraus, gegenüber den Kooperationspartnern*innen in Schule und im Umfeld von Schule fachlich versiert und selbstbewusst aufzutreten. Für die konkreten Tätigkeiten der Schulsozialarbeiter*innen ist

ein gemeinsam aufgestellter Aufgabenkatalog notwendig, der die Schulsozialarbeit in den ggf. nach Schulort/ Schulart bezogenen Schwerpunkten beschreibt.²⁷

²⁷ Konzeption der Schulsozialarbeit im Geltungsbereich des Schulverbandes im Amt Eiderkanal. S. 3 ff

6. Methoden und Angebote der Schulsozialarbeit

Die in den jeweiligen Arbeitsfeldern aufgeführten Aktivitäten sind bedarfsbezogen und in Absprache mit der Schulleitung bzw. den Lehrkräften zu priorisieren.

6.1 Prävention in der Schulsozialarbeit

Mit einem ressourcen- und lösungsorientierten Ansatz legt die Schulsozialarbeit Wert auf die präventive Arbeit im Vorfeld von negativen Entwicklungen.

Beispiele:

- Beratung und Projekte zu den Themenkreisen Gewalt, Mobbing, Sexualität, Gesundheit, Fremdenfeindlichkeit, Drogen, Aids und Medien
- soziale Trainingskurse und Seminare
- Förderung von Klassengemeinschaften durch Gruppenangebote, besonders die Orientierungsstufe beachtend (Klassenstufen 5 und 6)
- Vermittlung von sozialer Kompetenz (Kommunikation, Konfliktbewältigung, Teamfähigkeit, etc.)
- geschlechtsspezifische Angebote (z. B. Mädchensprechstunde, Jungensprechstunde)
- Schüler helfen Schülern (interkulturelle Arbeit zum Abbau von Vorurteilen und Erleben von Vielfalt)
- Vermittlung von emotionaler Kompetenz (Gestaltung Aktive Pausen; Einbindung von Schüler*innen, Stärkung der Soft Skills durch z.B. Übernahme von Verantwortung)
- Menschenrechte/Kinderrechte (soziale Ausgrenzung, Bildung, Demokratie, Diskriminierung und Partizipation), angelehnt an das compasito-Handbuch zur Menschenrechtsbildung (entwickelt vom Europarat) sollen Schüler/innen lernen, sich als selbstwirksam und als wichtiger Teil der Gesellschaft zu empfinden. Gesellschaftlich anerkannte Werte werden in gemeinsamer Aushandlung entwickelt und erlernt.
- Gründung eines Kinderparlaments (jeweils ein Klassensprecher aus jeder Grundschulklasse) um die gemeinsamen Interessen aller zu vertreten
- Teilnahme an SV-Sitzungen
- Stärkung der bereits vorhandenen/mitgebrachten Fähigkeiten der Grundschüler*innen (Ich – Schaffs-Programm von Ben Furman)
- Woww-Ansatz in der Orientierungsstufe (Handbuch zu lösungsorientierten Strategien im Unterricht von Insoo Kim Berg und Lee Shilts)
- Aufbau und Erhaltung von Kooperationsangeboten mit Trägern der Jugendhilfe (z.B. spezifische Beratungsangebote), Hilfestrukturen von Personen, Unternehmen, Institutionen aus dem Gemeinwesen (Streetwork im Wirtschaftsraum Rendsburg-Eckernförde, Jugend-Service-Büro, Seniorpartner, Ehrenamt etc.)

6.2 Sozialpädagogische Einzelfallhilfe und Beratung

- Beratung für Schüler bei individuellen familiären und schulischen Problemen
- Initiierung von Hilfsmaßnahmen und Vermittlung von Schülern an Beratungsstellen Sozial-, Jugend- und Arbeitsamt etc.
- Beratung bei Konflikten zwischen Lehrkräften und Schülern und/oder Eltern
- Mediationsangebote
- Beratung von Lehrkräften bei sozialpädagogischen Fragen
- Beratung beim Übergang von Schülern in die Ausbildung
- Motivationsarbeit bei Schulversagen und –unlust
- Offene Beratungsangebote, Sprechstunde

6.3 Eltern- und Familienarbeit

- Beratung von Eltern bei Schwierigkeiten ihrer Kinder in Schul- und Lebensfragen
- Stärkung der Erziehungskompetenz
- Vermittlung von professionellen Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfen für Eltern
- Initiierung und Teilnahme an Eltern-Lehrer-Gesprächen
- Interkulturelles Elterncafé
- themenbezogene Elternabende
- besondere Angebote für Eltern und Kinder, die zu gemeinsamen Aktivitäten anregen
- Mitarbeit in Elternvereinen
- Niedrigschwellige Mediationsangebote

6.4 Gremienarbeit

- Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrkräften
- Teilnahme an Schulkonferenzen
- Kooperation mit der Schülervertretung
- Mitarbeit bei schulischen Veranstaltungen
- Teilnahme an Elternabenden und Elternbeiratsitzungen
- Teilnahme an ausgewählten schulischen Fortbildungsveranstaltungen
- Regelmäßige Austauschtreffen mit allen pädagogischen Mitarbeitern der Schule
- Multiprofessionelles Team (Schulleitung, Klassen- und Fachlehrer, Jugend- und Sozialdienst, schulpädagogischer Dienst, Schulsozialarbeit, Schulassistenz,) wird angestrebt
- Professionelle präventiv nachhaltige Kooperation mit dem Jugend- und Sozialdienst Rd-Eck, der Bundesagentur für Arbeit (BiB, Berufsberater etc.), regionalen Ämtern und Behörden,

6.5 Vernetzung und Kooperation

Für eine professionelle, nachhaltig wirksame Sozialarbeit im System der Schule ist eine gute Kooperation und enge Vernetzung mit vorhandenen pädagogischen Angeboten innerhalb und außerhalb der Schule wichtig.

6.5.1 Zusammenarbeit im System Schule

Die Schulsozialarbeit strebt die schulinterne Vernetzung, umfassend die Einbindung der Schulsozialarbeit in das jeweilige Schulprogramm und in die Schulentwicklung an.

Regelmäßig, im jährlichen Turnus, finden Gespräche zwischen der Schulleitung, der Schulsozialarbeit der jeweiligen Schule und der Teamleitung der schulischen Angebote zur Reflexion, Auswertung und Abstimmung der Arbeit statt. Die Schulsozialarbeit nimmt bei Bedarf oder auf Anfrage an Lehrerkonferenzen, Klassen- und pädagogischen Konferenzen, sowie schulinternen Besprechungen beratend teil. Ebenfalls ist die Schulsozialarbeit Mitglied der multiprofessionellen Teams der Schulen, kooperiert mit Lehrkräften zu unterschiedlichen Fragestellungen, berät, unterstützt und kooperiert ggf. anlassbezogen mit Fachkräften im Betreuungskontext des Ganztagesbereichs und arbeitet intensiv mit der Schulleitung zusammen.

6.5.2 Zusammenarbeit im Sozialraum

Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schulen bei ihrer Öffnung ins Gemeinwesen, insbesondere durch Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, den Vereinen und Verbänden sowie anderen Institutionen, die im sozialen räumlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Die Kooperationsmöglichkeiten sind sehr vielfältig, so kann die Schulsozialarbeit Netzwerke zu Unternehmen und außerschulischen Institutionen, wie z. B. zu Institutionen der Familien- und Jugendhilfe, zu relevanten Ämtern und Behörden (Jugend- und Sozialdienst), zu Facheinrichtungen und Beratungsstellen, zu Bildungsträgern, zu der Bücherei, zu den Streitschlichtern oder zum schulpsychologischer Dienst aufbauen.

6.6. Regelmäßige Sprechzeiten und Aufteilung der Arbeitszeit

Um das breite Spektrum an pädagogischen Tätigkeiten möglichst optimal an der Schule bedienen zu können, ist es notwendig, regelmäßige Sprechzeiten für Einzelgespräche mit Schulsozialarbeiter*innen, Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und anderen Personen anzubieten. Außerhalb dieser Sprechzeiten besteht natürlich ebenfalls die Möglichkeit, Termine mit den Schulsozialarbeitern zu vereinbaren. Außerhalb der Präsenzzeiten in der Schule ist der Kontakt über eMail möglich.

In den Sprechzeiten werden hauptsächlich jugendspezifische Themen wie z. B. Probleme in der Schule und im häuslichen Umfeld, Freundschaft, Pubertät, Drogen, selbstverletzendes Verhalten, individuelle Konfliktbewältigung thematisiert.

Die Sprechzeiten und Kontaktinformationen werden über Aushänge und Flyer kommuniziert.

Um das breite Aufgabenspektrum abdecken zu können, werden angemessene Vor- und Nachbereitungszeiten den Schulsozialarbeiter*innen gewährt.

6.7 Zuständigkeiten

Die Schulsozialarbeiter*innen setzen in Absprache mit den Schulleitungen ihre Prioritäten in der alltäglichen Arbeit.

Die Schulsozialarbeiter*innen haben bei Abwesenheit von der Schule rechtzeitig die Schule in Kenntnis zu setzen, nach Möglichkeit verbleibt ein/e Schulsozialarbeiter*in im direkten Einsatz an einer der Schulen und ist mobil erreichbar. Bei Krankheit sind umgehend die Schule, wie auch der/die Vorgesetzte beim Anstellungsträger zu informieren.

Die Schulleitung, wie auch die Lehrerschaft melden Bedarfe bei den Schulsozialarbeiter*innen mündlich und schriftlich (per eMail). Die Schulsozialarbeiter*innen entscheiden im Rahmen der freien Kapazitäten über Schwerpunkte in ihrer Arbeit.

Die Schulsozialarbeit unterliegt grundsätzlich der Schweigepflicht, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind umgehend die Schulleitung, sowie die Bereichsleitung der Brücke Rendsburg-Eckernförde zu informieren.

Die zuständige Bereichsleitung der Brücke führt Mitarbeitergespräche, hat einen Überblick über die geleistete Arbeitszeit und stellt den fachlichen Austausch zwischen den Schulsozialarbeiter*innen der Brücke sicher.

7. Qualität

Die Brücke hat einen hohen Qualitätsanspruch für ihre bedienten Bereiche. Dieser Standard ist im internen Qualitätsmanagement beschrieben.

Der Bereich der Schulsozialarbeit innerhalb der Brücke trägt diesen hohen Anspruch in seine fachliche Arbeit weiter. Aufgrund dessen ergreift sie verschiedene Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, diese fließen ineinander über und lassen sich nicht immer trennscharf voneinander betrachten. Es werden kontinuierlich Maßnahmen geplant und umgesetzt, welche in ihrer Wirkung dazu führen, dass die Qualität der Arbeit gehalten bzw. gesteigert werden kann.

7.1 Qualitätsmanagement in der Brücke

Die Brücke verfolgt einen integrierten Managementansatz, d.h. dass die Steuerung der Organisation mit den verschiedenen Systemen bspw. zum allgemeinen Management, zur Qualitätssicherung, Risikomanagement etc. abgestimmt ist und keine Parallelstrukturen bestehen, die Fehler provozieren und unnötige Ressourcen binden. Wir sprechen daher in diesem Text bewusst vom „Qualitäts-Management“, um den umfassenden Ansatz zu betonen. Das Qualitäts-Managementsystem der Organisation ist ein prozessorientierter Ansatz. Er ist auf die ständige Verbesserung ihres Managementsystems ausgerichtet, um die Kundenzufriedenheit durch die Erfüllung der Anforderungen aller Kunden, Leistungsträger und Aufsichtsbehörden zu erhöhen. Das Qualitäts-Managementsystem der Brücke orientiert sich an der DIN EN ISO 9001:2008 und EFQM (European Foundation for Quality Management).

Die Mission der Brücke ist im Vereinszweck der Satzung verankert und beinhaltet die Förderung der seelischen Gesundheit, die Förderung von Hilfen für psychisch Kranke und Behinderte sowie die Kinder-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe und die Fortbildung und Weiterbildung dafür erforderlicher Fachkräfte. In ihrem Leitbild hat die Brücke ihre Werte und Haltung verankert.

Der Aufbau der Organisation ist im Organigramm dargestellt. Um bestmögliche Angebote machen zu können, schließt sich der Träger auch mit anderen Anbietern im Sozial- und Gesundheitswesen zu gemeinsamen Körperschaften zusammen, welche das Organigramm der Struktur mit Beteiligungsverhältnissen abbildet.²⁸

²⁸ vgl. Qualitätsmanagement der Brücke ZQM02, Seite 1

7.1.1 Vereinssatzung der Brücke

S A T Z U N G

der B R Ü C K E Rendsburg-Eckernförde e.V.

Verein zur Förderung der seelischen Gesundheit im Kreis Rendsburg-Eckernförde

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Rendsburg.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Zweck des Vereins ist die Förderung der seelischen Gesundheit, die Förderung von Hilfen für psychisch Kranke und Behinderte und die Förderung von Menschen mit Erkrankungen, Behinderungen und sozialen Beeinträchtigungen im Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsbereich sowie die Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten- und Gesundheitshilfe, die Beschaffung (Erwerb, Errichtung, Anmietung, Instandsetzung) von Wohnraum, um diesen Personen im Sinne des § 53 AO zur Verfügung zu stellen sowie allgemeine Erziehungsaufgaben und die Fort- und Weiterbildung dafür erforderlicher Fachkräfte .

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Einrichtungen sowie durch Übernahme oder Beteiligung an Trägerschaften an Einrichtungen der Beratung und Betreuung und von Arbeitsprojekten psychisch Kranker und Behinderter sowie Suchtkranker, vornehmlich im Kreis Rendsburg-Eckernförde und in angrenzenden Regionen. Diese Angebote können als ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Hilfen gewährt werden. Der Verein unterstützt die Selbsthilfe im Sinne der Förderung der seelischen Gesundheit durch Kontakt- und Beratungsangebote. Die Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten- und Gesundheitshilfe fördert der Verein auch durch Beteiligung an entsprechenden gemeinnützigen Körperschaften sowie deren Unterstützung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat fördernde Mitglieder (§ 5) und ordentliche Mitglieder (§ 6).

§ 5 Fördernde Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft fördern möchte, kann förderndes Mitglied werden. Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt € 24,- im Jahr. Über den Mindestbetrag hinausgehende Mitgliedsbeiträge legen fördernde Mitglieder nach eigenem Ermessen fest.

Fördernde Mitglieder erhalten auf besondere Weise Zugang zu den Informationen und vereinsöffentlichen Aktivitäten. Art und Umfang regelt der Aufsichtsrat durch besonderen Beschluss.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Zum Ordentlichen Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person berufen werden, die seine Ziele in besonderem Maße zu unterstützen bereit und in der Lage ist (§ 2). Die Berufung bedarf der Zustimmung des künftigen Mitglieds.

Die Berufung von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch das Kuratorium (§ 9).

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Wenn ein ordentliches Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen die Ausschließung kann Berufung bei dem Kuratorium mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden.

§ 7 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Kuratoriums (§ 9). Zur Festsetzung der Beiträge ist einfache Mehrheit erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

das Kuratorium (§ 9),

der Aufsichtsrat (§ 10),

der Vorstand (§ 11),

Geschäftsführer als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB, soweit solche bestellt wurden (§ 12).

§ 9 Kuratorium

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins bilden das Kuratorium (Mitgliederversammlung gemäß §§ 32 und 36 BGB).

Das Kuratorium wird mindestens 1 mal jährlich, darüber hinaus wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung durch mindestens 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird, einberufen.

Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ein ordnungsgemäß geladenes Kuratorium ist beschlussfähig.

Dem Kuratorium obliegt

Änderungen der Satzung des Vereins,

die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

die Festlegung der Aufgaben des Vereins,

die Entsendung der Mitglieder des Kuratoriums der Brücke-Stiftung Rendsburg, sofern diese besteht,

die Wahl des Aufsichtsrates,

die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Den Vorsitz in der Kuratoriumssitzung führt der Vorstand. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitglieder anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen, sofern gesetzlich nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Jedem Mitglied ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§ 10 Aufsichtsrat

Für den Verein wird ein Aufsichtsrat gebildet, der aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für jeweils 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu den durch das Kuratorium gewählten Mitgliedern bis zu zwei weitere Personen als kooptierte Mitglieder für maximal eine Wahlperiode in den Aufsichtsrat berufen. Diese haben volles Stimmrecht, können selbst aber nicht zum/zur Vorsitzenden (oder zum/zur Stellvertreter/in) gewählt werden.

Dem Aufsichtsrat obliegt die strategische Lenkung des Vereins; insbesondere beschließt der Aufsichtsrat über

den Haushaltsplan des Vereins,

eine Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss des Vereins,

die Jahresrechnung und Jahresbericht des Vereins, sowie die Verwendung des Ergebnisses,

den konsolidierten Jahresabschluss, soweit der Verein mit den mit ihm verbundenen Gesellschaften einen Konzernabschluss im Sinne der Regelungen des HGB aufstellt,

die Regelung der Vertretung der Interessen des Vereins in den mit ihm verbundenen Unternehmen,

die Anstellungsverträge mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstandes und schließt diese ab.

Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand des Vereins und beschließt über die Entsendung der Mitglieder des Vorstandes der gemeinnützigen „Brücke-Stiftung“, soweit diese besteht.

Der Aufsichtsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grunde abberufen; die Abberufung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

Der Aufsichtsrat nimmt regelmäßig Berichte des Vorstandes zur Kenntnis.

Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal jährlich, darüber hinaus, soweit seine Aufgaben es erfordern. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil. Über die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

Die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats obliegt dem Vorstand; der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann diese Aufgabe jederzeit an sich ziehen.

Der Aufsichtsrat übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der/ dem hauptamtlichen Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden einen stellvertretenden

Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende wählen. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von sechs Jahren vom Aufsichtsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

Scheidet im Verlauf einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachwahl durch den Aufsichtsrat.

Die Mitglieder des Vorstands können für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Aufsichtsrat befreit werden, soweit dieses für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Organe des Vereins und verbundener Unternehmen erforderlich ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Kuratoriums oder des Aufsichtsrats fallen.

Der Vorstand entscheidet über die Errichtung und Auflösung von Zweckbetrieben nach Anhörung des Aufsichtsrats, sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Geschäftsanteilen anderer Unternehmen und die Begründung oder Auflösung von Tochterunternehmen.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums und des Aufsichtsrats vor und führt diese aus.

Für die laufenden Geschäfte gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Kann Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet das Votum des/ der Vorsitzenden.

Der Vorstand ist gegenüber Kuratorium und Aufsichtsrat zur umfassenden Information verpflichtet.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

§ 12 Geschäftsführer

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenfelder und Bereiche einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB bestellen und ihre Aufgaben durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der im Kuratorium anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Kuratoriumssitzung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband

Landesverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn diese zur Erfüllung von Auflagen des Registergerichtes oder des Betriebsstättenfinanzamtes notwendig sind und soweit hierdurch der Gesamtcharakter dieser Satzung nicht verändert wird.

Beschlossen auf der Kuratoriumssitzung am 05.12.2018

7.1.2 Leitbild der Brücke

Wir sind ein einzigartiger Verein zur Förderung der seelischen Gesundheit in unserer Region. Wir sind Teil der demokratischen Zivilgesellschaft. Wir leben Vielfalt und sind dabei parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Wir stehen für Gerechtigkeit im Sinne des Gemeinwohls ein. Unser Handeln in Haupt- und Ehrenamt ist geprägt durch Solidarität.

Wir nehmen die Persönlichkeit jedes Menschen wahr und erkennen Engagement und Leistung an.

Gesundheit und Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind hohe Güter, die wir durch individuelle Arbeitsbedingungen unterstützen.

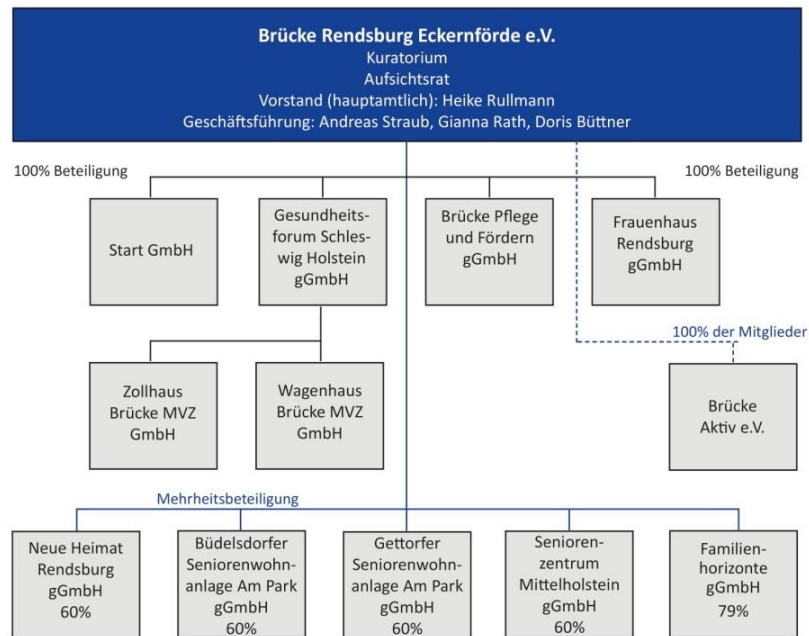
Wir denken in Lösungen. Unsere Kommunikation ist wertschätzend, offen und direkt. Wir stellen damit Mitwirkung und Selbstverantwortung sicher und entwickeln sie weiter.

Wir übernehmen durch unsere Haltung soziale Verantwortung. Beweglichkeit und die Bereitschaft zur Veränderung leiten uns in die Zukunft.

Beschlossen in der Kuratoriumssitzung am 06.12.2017

7.1.3 Organisationsstruktur der Brücke

Für ein gemeinsames Grundverständnis von Führung und Management nutzt die Brücke das St. Galler Managementmodell. Es hilft bei der gemeinsamen Orientierung auf die Weiterentwicklung der Prozesse und bei den gemeinsamen Diskursen über die strategische Ausrichtung, die Organisationsstrukturen sowie der Kultur der Brücke.



Die Fachbereiche der Brücke werden arbeitsteilig durch die Vorständin und die Geschäftsführerinnen und den Geschäftsführer geführt. Diesen sind Bereichsleitungen und Teamleitungen zugeordnet.

Das lösungsorientierte Management der Brücke, ihren Beteiligungen und verbundenen Unternehmen wird von einem einheitlichem Führungssystem und der Orientierung an den Werten des Leitbildes gelebt und handlungsleitend beachtet.

7.1.4 Mitwirkungscharta

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die Mitwirkung von Bewohner*innen in Angelegenheiten der Wohnheime. Darüber hinaus wirken in den verschiedenen Angeboten der Brücke ehrenamtliche Vertreter*innen, für deren Aufgabenbereich keine gesetzlichen Vorgaben bestehen (z.B. Nutzer*innenvertreter in den Arbeits – und Beschäftigungsprojekten/ Interessenvertretung von Tages- und Begegnungsstättenbesuchern, in den schulischen Angeboten das Projekt „Schüler helfen Schülern“ usw.).

Ziel der Mitwirkungscharta der Brücke ist die Schaffung einer verbindlichen Arbeitsgrundlage, die sich neben den gesetzlichen Grundlagen (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz) an den Zielsetzungen des Brückeleitbildes orientiert.

Betroffene wollen ihre besonderen Bedürfnisse nicht nur als sozialen Mangel und Ausgangspunkt von Fürsorge beschrieben wissen, sondern ihre Umwelt selbst gestalten und Einfluss nehmen. Solidarität, Integration, Normalisierung und Selbstbestimmung sind dabei Leitgedanken. Sie erfordern oft neue Formen und Inhalte von Mitbestimmung und Mitwirkung.²⁹

Das heutige Selbstverständnis von Klient*innen beinhaltet den Wunsch einer möglichst umfangreichen Selbstbestimmung, sowie nach Mitwirkung und Mitbestimmung. Die Einbeziehung von Klientinnen in Entscheidungsprozesse ist daher auch ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung und die Grundlage zur Weiterentwicklung der Angebote.

7.1.5 Beschwerdemanagement

Seit über 10 Jahren gibt es Ombudspersonen und einen Beschwerderat, der die Beschwerden, Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Nutzer*innen aufgreift und bearbeitet. Dieses Vereinsgremium arbeitet ehrenamtlich und unabhängig von Weisungen. Ihre Aufgaben sind in einer Satzung bestimmt.

Die Ombudspersonen bieten wöchentlich eine Sprechstunde in wechselnden Einrichtungen der Brücke und seinen verbundenen Unternehmen an. Jeden ersten Donnerstag von 16-17 Uhr sind sie in der Begegnungsstätte im Haus Rotenhof anzutreffen. Bei Bedarf können jederzeit telefonisch Termine vereinbart werden.

7.1.6 Qualitätspläne

Die Brücke arbeitet auf Grundlage ihres Leitbildes ständig an der Qualitätsverbesserung ihrer Angebote. Jährlich finden umfassende Selbstbewertungen statt. Verbesserungsbereiche werden identifiziert und in Sofortmaßnahmen oder umfassenden Projekten bearbeitet. Qualitätsziele sind ein wichtiger Bestandteil von Ziel- und Teamvereinbarungen. Soweit möglich werden verabredete Mess- und Kennzahlen zur Zielkontrolle verwendet.

7.1.7 Mitarbeiter*innenqualifizierung und -entwicklung

Ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Brücke stellt seit ihrem Bestehen die fachliche Fort- und Weiterbildung ihrer Angestellten. Seit 2004 gibt es hierzu die „Brücke Akademie“ mit eigenem Programmheft.

Die Brücke ist Mitglied im Weiterbildungsverbund der „Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie“ (DGSP) - Landesverband Schleswig-Holstein sowie im „Weiterbildungsverbund Rendsburg-Eckernförde“.

Ebenso fördert die Brücke intrinsisch motivierte Fort- und Weiterbildungswünsche ihrer Kolleg*innen.

²⁹ vgl. Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V., Leitbild

Im Rahmen der Personalentwicklung erhält jede Mitarbeiter*in der Brücke in einem jährlich stattfindenden Mitarbeiterjahresgespräch unter Anderem die Möglichkeit persönliche Fortbildungswünsche zu äußern, mögliche Fortbildungsbedarfe werden abgeklärt und verschriftlicht. Die Themen können z.B. folgende Bereiche betreffen:

- Selbstbehauptungstraining/ Anti-Aggressions-Training,
- Gewaltfreie Kommunikation,
- Erlebnispädagogik,
- Tiergestützte Pädagogik (Schulhundausbildung, -führerin/-führer),
- Musikpädagogik,
- Erste-Hilfe-Kurse (Anleitung der Schülerinnen- und Schülersanitäter)

Zudem beinhaltet das Mitarbeiterjahresgespräch die Festlegung persönlicher Ziele und Entwicklungsperspektiven.

7.2 Qualität in der Schulsozialarbeit

Nicht nur um eine gemeinsame Basis für die zahlreichen Anforderungen in der Kooperation von Jugendsozialarbeit und Schule bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen, ist eine gute Qualität und eine systematische Qualitätsentwicklung grundlegend. Die schulbezogene Jugendsozialarbeit eröffnet der Jugendhilfe am Ort der Schule mit diesen kontinuierlich stattfindenden Angeboten einen festen Platz und ergänzt die herkömmlichen Aufgaben und Funktionen von Schule und Unterricht.³⁰

Ebenso hat die Brücke hat einen hohen Anspruch an ihre fachliche Arbeit.

Aufgrund vorstehend genannter Punkte werden verschiedene Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung aufgegriffen, diese fließen ineinander über und lassen sich nicht immer trennscharf voneinander betrachten. Es werden kontinuierlich Maßnahmen geplant und umgesetzt, welche in ihrer Wirkung dazu führen, dass die Qualität der Arbeit gehalten bzw. gesteigert werden kann.

7.2.1 Fachlicher Austausch

7.2.1.1 Fachtage/Fachvorträge

Im Landkreis Rendsburg-Eckernförde sind die Schulsozialarbeiter in vierteljährlichen Treffen freiwillig organisiert. Nach einer klar gegliederten ca. dreistündigen Struktur tauschen sich die Schulsozialarbeiter aus, hören aktiv einen Impulsvortrag zu einem Arbeitsfeld spezifischen Thema und arbeiten an einer gemeinsamen Ausrichtung der Profession.

Ein Netzwerk und ein professioneller Austausch wird geschaffen. Die Brücke unterstützt die sogenannte Regionalgruppe.

³⁰ vgl. <https://jugendsozialarbeit.de/themen/jugendsozialarbeit-und-schule/qualitaetsentwicklung/>

Von verschiedenen Trägern, Institutionen und Einrichtungen werden spezifische Fachtage/Fachvorträge im Landkreis Rendsburg Eckernförde angeboten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsozialarbeit haben die Möglichkeit nach Absprache an diesen teilzunehmen.

7.2.1.2 Interne Vernetzung der Schulsozialarbeiter der Brücke

Die Brücke ist verlässlicher professioneller Partner zahlreicher verschiedener Schulträger im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Profession der Schulsozialarbeit stellt im Brücke internen Bereich der schulischen Angebote einen Teilbereich an über neun Standorten. Die Kompetenz jedes einzelnen Schulsozialarbeiters bündelt die Brücke in einer verlässlichen Struktur. Ziel dieser ist die zur Verfügung Stellung dieser vielseitigen Professionalität.

7.2.1.2.1 Teamtreffen

Die Schulsozialarbeiter*innen der Brücke sind im regelmäßigen, monatlichen Teamtreffen mit ihrer Teamleitung organisiert. Neben dem kollegialen Austausch zu fachlichen Fragestellungen, stehen inhaltliche und personalspezifische Themenstellungen auf der Tagesordnung. Ebenfalls werden standortübergreifende Kooperationen und Projekte der Schulsozialarbeiter*innen in ihren vielseitigen Kompetenzbereichen hier erarbeitet und koordiniert.

7.2.1.2.2 Supervision

Die Schulsozialarbeiter*innen der Brücke haben bei Bedarf die Möglichkeit eine Supervision wahrzunehmen. Die, im überwiegenden Fall eine Fallsupervision, findet vierteljährlich statt. Ebenfalls steht den Schulsozialarbeiter*innen der Brücke die Möglichkeit, einzeln oder im Schulteam Supervision in Anspruch zu nehmen.

7.2.1.2.3 Klausurtage

Die Schulsozialarbeiter*innen der Brücke haben für zu erarbeitende aktuelle Fragestellungen nach Absprache die Möglichkeit sich Standort übergreifend innerhalb von Klausurtagen zu organisieren.

Die Klausurtag finden nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit statt.

7.2.1.2.4 Fachgruppentreffen

Die Schulsozialarbeiter*innen der Brücke treffen sich Standort übergreifend zum vierteljährlichen kollegialen Austausch. Innerhalb dieser Struktur wird an gemeinsamen Themen, wie spezielle pädagogische Fragestellungen/ kollegialer Austausch, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation und Weiterentwicklung des Fachgebietes etc. gearbeitet.

7.2.1.2.5 Kollegiale Beratung

Die Schulsozialarbeiter*innen der Brücke haben bei Bedarf die Möglichkeit sich gegenseitig kurzfristige innerhalb der kollegialen Beratung zu unterstützen.

Innerhalb dieser Seminare entstehen Multiplikatoren und Synergieeffekte können gezielt genutzt werden.

Für eine anonyme Fallberatung zum Thema Kindeswohlgefährdung, nach Maßgabe des SGB 8, stehen im Team der Schulsozialarbeit ausgebildete insoweit erfahrene Fachkräfte (InsoFa) bereit.

Innerhalb der kollegialen Beratung finden die Grundsätze des geltenden Datenschutzes zu jeder Zeit Beachtung.

7.3 Dokumentation

7.3.1 Berichtswesen

Neben der pädagogischen Arbeit umfassen die Tätigkeiten der Schulsozialarbeiter*innen auch administrative Vorgänge.

U.a. zur Professionalisierung und nachhaltigen Entwicklung der Edukanden ist eine Dokumentation der Arbeitsinhalte unumgänglich. Standortunterschiedliche Anforderungen der Schulträger werden ebenfalls beachtet.

Für die Standardisierung und zur Professionalisierung, sowie zur erleichterten Erstellung der Jahresberichte der Schulsozialarbeit wird die generelle Dokumentation weiter entwickelt.

Die Schulsozialarbeit der Brücke ist laut Vereinbarungen mit den zuständigen Schulträgern verpflichtet, einen jährlichen Sachbericht sowie einen Verwendungsnachweis der Finanzmittel zu verfassen.

Der Sachbericht wird von den Schulsozialarbeiter*innen in Verbindung mit ihrer Leitung, sowie in enger Absprache mit der Schulleitung erstellt.

7.3.2 Öffentlichkeitsarbeit

Auf Schulveranstaltungen, bei Projekten und anderen Veranstaltungen im Großraum Schule wird durch entsprechende Artikel und Fotos interne und externe Pressearbeit geleistet.

Die Schulsozialarbeit verfolgt das Ziel sich niedrigschwellig transparent dem Klientel zu präsentieren und die Bekanntheit ihres Arbeitsfeldes weiter in der Öffentlichkeit zu steigern.

7.4 Räumliche und Technische Ausstattung

Für eine erfolgreiche, nachhaltige und somit professionelle Schulsozialarbeit sind räumliche und technische Ausstattungen erforderlich.

Der Schulträger, die Schulen, sowie die Brücke als Durchführungsträger entwickeln einen gemeinsamen standortübergreifenden Standard.

Die kooperierenden Schulträger stellen zur Zeit den Schulsozialarbeiter*innen der Brücke überwiegend eigen zu nutzende Räumlichkeiten zur Verfügung.

Die technische Ausstattung wird nach standortspezifischer Vereinbarung ebenfalls gestellt. Hierzu zählen

- die Möglichkeit der elektronischen Datenverarbeitung per PC
- die Erreichbarkeit über eine eigene Telefonnummer (teilweise Mobiltelefon)

- Zugang zu und Nutzung von Räumlichkeiten und Lehrmaterial der Schule ³¹

7.5 Evaluation/ Weiterentwicklung

Die Schulsozialarbeit wird fortlaufend evaluiert und bei Bedarf kurzfristig in Absprache vor Ort angepasst.

Die Schulsozialarbeiter*innen der Brücke dokumentieren die Zahl und die Art ihrer Kontakte, sowie inhaltliche Aspekte ihrer Arbeit. Mit Beteiligung des jeweiligen Schulkollegiums und der Schulleitung werden Inhalte analysiert und sach- und fachgerecht bewertet. In den Brücke bereichsinternen Fachgruppentreffen der Schulsozialarbeit werden die regional sortierten und priorisierten Themen inhaltlich professionell weiterentwickelt.

Die Brücke erstellt zum Jahresende einen mit der Schulleitung abgestimmten Sachbericht der Schulsozialarbeit und stellt diesen in den Gremien des Schulträgers vor.

7.6 Personaleinsatz

Für die anspruchsvolle Aufgabe der Schulsozialarbeit setzt die Brücke Erzieher*innen wie auch Sozialpädagoge*innen mit entsprechenden Erfahrungen und persönlichen Kompetenzen ein.

Die Brücke richtet sich bei der Eingruppierung und Gehaltszahlung ihrer Mitarbeiter*innen an die Betriebsvereinbarung zu den Arbeitsvertragsbedingungen ihres Dachverbandes, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband (Gesamtverband), mit jährlicher Anpassung.

Vertretungen im Krankheitsausfall sind dahingehend zu differenzieren, ob es sich um einen kurzfristigen Ausfall handelt. Aufgrund der gewachsenen Beziehungen, insbesondere zu den Schüler*innen, ist hier eine Vertretung aus pädagogischer Sicht nicht angezeigt. Bei längeren Krankheitsausfällen stellt die Brücke aus ihrem Personalpool eine geeignete Vertretung.

³¹ vgl. Kreis Rendsburg-Eckernförde. Fachbereich Jugend und Familie. Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit im Kreis Rendsburg – Eckernförde

8. Quellenangaben

Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.: Qualitätsmanagement bei der Brücke, ZQM 02, 2012

Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.: Leitbild, 2017

Deutscher Taschenbuchverlag GmbH & Co. KG: Grundgesetz, 47. Auflage, 2016

Deutscher Taschenbuchverlag GmbH & Co. KG: Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Auflage, 2016

Drilling, Matthias: Schulsozialarbeit. Antworten auf veränderte Lebenswelten. Bern, 3., aktual. Aufl. 2004

Fachgruppe Schulsozialarbeit des Schweizer Bundesverbandes für Soziale Arbeit AvenirSocial und Schweizer Schulsozialarbeiter*innen- Verband (SSAV):
Rahmenempfehlungen, 2010

Familienhorizonte gGmbH: Lagebericht 2019 im Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 7.11.2019

Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg (KVJS): KVJS spezial. Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg. 2014

Kooperationsverbund Schulsozialarbeit: Leitlinien für Schulsozialarbeit, 2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde. Fachbereich Jugend und Familie: Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Schulsozialarbeit.II
Zweck. 2015.
URL: https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download_internet/Jugend_Soziales_Gesundheit/Schulsozialarbeit/Richtlinien_des_Kreises_Rendsburg-Eckernfoerde_zur_Foerderung_der_Schulsozialarbeit.pdf

Kreis Rendsburg-Eckernförde. Fachbereich Jugend und Familie: Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit im Kreis Rendsburg – Eckernförde.
URL: https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download_internet/Jugend_Soziales_Gesundheit/Schulsozialarbeit/Rahmenkonzeption-Sep2012.pdf, Zugriff am 16.4.2020

Landesarbeitskreis Schleswig-Holstein Schulsozialarbeit. Standards für Schulsozialarbeit. 2013. URL:<https://www.yumpu.com/de/document/read/21259970/download-landesarbeitskreis-schulsozialarbeit-schleswig-holstein>

Landeshauptstadt Kiel. Jugendamt. Abt. Schulsozialarbeit. Schulsozialarbeit Konzept. 2015

Schulverband im Amt Eiderkanal: Konzeption der Schulsozialarbeit im Geltungsbereich des Schulverbandes im Amt Eiderkanal. Konzeption der Schulsozialarbeit an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf sowie an der Aukamp-Schule Osterrönhof. 2016

Speck, Karsten: Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit. Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen. Verlag für Sozialwissenschaften/ GWV. 2006

Stadtverwaltung Singen, Fachbereich Bildung und Sport, Abteilung Schulsozialarbeit. Konzeption der Schulsozialarbeit in Singen. 2018.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen - eine Infobroschüre des ULD. 2011

URL: <http://www.wertesysteme.de/alle-werte-definitionen/u-v-w-x-y-z/verlaesslichkeit/>, Zugriff am 16.4.2020.

URL: <http://www.dowas.org/index.php/home/konzept/91-ganzheitliche-sozialarbeit>, Zugriff am 16.4.2020

URL: https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII, Zugriff am 16.4.2020

URL: <https://schulrecht-sh.de/archiv/schulgesetz2007/schulgesetz.htm>, Zugriff am 16.4.2020

URL:<https://jugendsozialarbeit.de/themen/jugendsozialarbeit-und-schule/qualitaetsentwicklung/>, Zugriff am 13.05.2020

9. Impressum

Herausgeber:

Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
Ahlmannstraße 2a
24768 Rendsburg

V.i.S.d.P.

Heike Rullmann
Vorständin
Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
Ahlmannstraße 2a
24768 Rendsburg

An der Konzeption der Schulsozialarbeit haben mitgewirkt:

Birger Albrecht
Doris Büttner
Frederik Kleinschmidt
Henning Rullmann
Ingolf Palarz
Kathrin Gennat
Matthias Bölkies
Merle-Marie Drews
Svenja Jarawka

29. Mai 2020

www.bruecke.org

Die Inhalte dieses Berichtes wurden mit Sorgfalt erstellt. Es wird jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereit gestellten Informationen übernommen.



brücke